

# TE Bvgw Beschluss 2019/3/19 G307 2196419-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.2019

## Entscheidungsdatum

19.03.2019

## Norm

AsylG 2005 §55 Abs2

AVG §62 Abs2

BFA-VG §9 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwG VG §17

## Spruch

G307 2196419-1/10Z

## BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus

MAYRHOLD im Beschwerdeverfahren der XXXX, geb. am XXXX, StA.:

Mazedonien, Zi.: XXXX, als Einzelrichter beschlossen:

A)

Spruchpunkt A) des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.02.2019, GZ G307 2196419-1/8E wird gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwG VG) iVm § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) insofern berichtigt, als er zu lauten hat:

"Der Beschwerde wird stattgegeben, der Beschwerdeführerin gemäß § 55 Abs. 2 AsylG ein Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" erteilt und festgestellt, dass die Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig ist."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

BEGRÜNDUNG:

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Diese Bestimmung erlaubt sohin auch die Berichtigung von offenkundigen, auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten. Eine solche liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Wille des Gerichts unrichtig wiedergegeben wurde (vgl. Hengstschläger-Leeb, AVG, 2. Teilband, 796f und die dort zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs).

Aus der Begründung des obzitierten Erkenntnisses ergibt sich unmissverständlich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der im Spruch angeführten Aufenthaltsberechtigung vorlagen und beabsichtigt war, die Rückkehrentscheidung im Hinblick auf die Beschwerdeführerin für dauerhaft unzulässig zu erklären, zumal im Falle einer positiven Entscheidung nach § 55 AsylG - wie hier - diese mit jener nach § 9 Abs. 3 untrennbar verbunden ist. Schließlich wurde im Beschwerdeverfahren des Ehegatten der BF, bei dem die gleichen Voraussetzungen wie hier vorlagen, schon im Ausgangserkenntnis festgestellt, dass die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei.

Der Spruch war daher - wie oben - zu berichtigen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH. Es liegt auch dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH 28.05.2014, Ra 2014/07/0053).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Schlagworte**

Aufenthaltsberechtigung, Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:G307.2196419.1.01

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.06.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)